



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (20.07)
(OR. en)**

12744/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0410 (CNS)**

**GROENLAND 13
COEST 265
PTOM 36
PECHE 285
FIN 572
ENV 629
EEE 96
CADREFIN 358**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 11058/12

Betr.: Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des
mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020)
– Partielle allgemeine Ausrichtung
= Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Beziehungen zwischen der
Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich
Dänemark andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF
BESCHLUSS DES RATES
über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland
und dem Königreich Dänemark andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der am 1. Februar 1985 in Kraft getretene Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands² (im Folgenden "Grönland-Vertrag") legt fest, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine Anwendung mehr auf Grönland findet, sondern dass das zu einem Mitgliedstaat gehörende Grönland künftig als eines der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft assoziiert ist.

¹ ABl. C ..., S.

² ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 1. (2) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

- (2) In der Präambel des Grönland-Vertrags heißt es, dass eine Regelung eingeführt werden sollte, die enge und dauerhafte Beziehungen zwischen der Union und Grönland beibehält und die gegenseitigen Interessen, insbesondere die Entwicklungserfordernisse Grönlands, berücksichtigt, und dass die Regelung für die ÜLG im Vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen geeigneten Rahmen für diese Beziehungen darstellt.
- (3) Ziel der Assoziierung ist gemäß Artikel 198 AEUV die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Europäischen Union. Gemäß Artikel 204 AEUV sind die Artikel 198 bis 203 auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Protokoll Nr. 34).
- (4) Die Bestimmungen für die Anwendung der in den Artikeln 198 bis 202 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Grundsätze sind in dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001³, geändert durch den Beschluss 2007/249/EG, über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ("Übersee-Assoziationsbeschluss") niedergelegt, der unter den in dem genannten Beschluss genannten Voraussetzungen weiterhin auf Grönland anwendbar ist.

³ Derzeit in Kraft ist der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1, geändert durch den Beschluss 2007/249/EG (Abl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33).

- (5) Der Rat der Europäischen Union hat in Kenntnis der geostrategischen Bedeutung Grönlands für die Europäische Union und in Anerkennung des Geistes der Zusammenarbeit aufgrund des Grönland von der Union gewährten Status eines überseeischen Gebiets in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2003 über die Halbzeitbewertung des vierten Fischerei-protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands⁴ festgestellt, dass die künftigen Beziehungen zwischen der EU und Grönland unter Berücksichtigung der Bedeutung der Fischerei und der Notwendigkeit von struktur- und sektorbezogenen Reformen in Grönland erweitert und vertieft werden sollten. Des Weiteren brachte der Rat seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Grönland nach 2006 auf eine umfassende Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zu gründen, die ein spezielles Fischereiabkommen umfassen werde, das gemäß den allgemeinen Regeln und Grundsätzen für derartige Abkommen auszuhandeln sei.
- (6) Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (Ratsbeschluss 2006/1006/EG)⁵ spiegelt den Geist der Zusammenarbeit aufgrund des Grönland von der Gemeinschaft gewährten Status eines überseeischen Gebiets wider.
- (7) In der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der örtlichen Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits aus dem Jahr 2006 wird auf die engen historischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen der Europäischen Union und Grönland hingewiesen und betont, dass diese Partnerschaft und Zusammenarbeit ausgebaut werden sollten.
- (8) Die EU muss umfassende Partnerschaften mit neuen Akteuren auf einer internationalen Bühne aufbauen, um eine stabile und integrative internationale Ordnung, die Verfolgung gemeinsamer globaler Kollektivgüter und die Verteidigung von Kerninteressen der EU sowie verstärktes Wissen über die EU in diesen Ländern zu fördern.

⁴ Das Gesetz über die erweiterte Selbstverwaltung Grönlands trat am 21. Juni 2009 in Kraft und ersetzte das Autonomiegesetz von 1979.

⁵ ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 27.

- (9) Eine Partnerschaft EU-Grönland sollte beiden Seiten die Möglichkeit bieten, ihre engen Beziehungen aufrechtzuerhalten und auf globale Herausforderungen zu reagieren und dabei gleichzeitig eine proaktive Agenda zu entwickeln und ihre beiderseitigen Interessen zu verfolgen. Auch sollte sie eine Verbindung zu den Zielen der Strategie "Europa 2020" aufweisen, d.h. mit dieser Strategie im Einklang stehen und die in Mitteilungen, beispielsweise in der Mitteilung zu Rohstoffen, festgelegten internen Politiken und Ziele fördern, und sie sollte die Zusammenarbeit im Rahmen der Arktis-Politik der Europäischen Union erleichtern.
- (10) Die EU-Hilfe sollte schwerpunktmäßig dort erfolgen, wo sie angesichts ihrer Kapazität, global zu agieren und auf globale Herausforderungen wie Beseitigung der Armut, nachhaltige und integrative Entwicklung oder weltweite Förderung von Demokratie, guter Regierungsführung, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu reagieren, sowie angesichts ihres langfristigen und verlässlichen Engagements in der Entwicklungshilfe und ihrer Koordinierungsrolle gegenüber ihren Mitgliedstaaten am wirksamsten ist.
- (11) Die Partnerschaft EU-Grönland sollte über einen Rahmen verfügen, der regelmäßige Gespräche über Themen ermöglicht, die für die Union und Grönland von Interesse sind, beispielsweise globale Fragen, bei denen ein Meinungs austausch und eine mögliche Konvergenz von Gedanken und Ansichten beiden Parteien zugute kommen könnte. Die wachsenden Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt, den Seeverkehr, die natürlichen Ressourcen einschließlich Rohstoffen sowie Forschung und Innovation erfordern einen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit.
- (12) Die im Rahmen der neuen Partnerschaft geleistete finanzielle Unterstützung der Union sollte der Entwicklung Grönlands eine europäische Perspektive verleihen; sie wird auf Grundlage der gemeinsamen Werte und der gemeinsamen Geschichte der beiden Partner zum Ausbau der engen und dauerhaften Verbindungen mit diesem Gebiet beitragen und gleichzeitig Grönlands Stellung als vorgelagerter Außenposten der Union stärken.

- (13) Die finanzielle Unterstützung der Union für den Zeitraum 2014-2020 sollte sich auf einen oder höchstens zwei Kooperationsbereiche konzentrieren, damit die Partnerschaft größtmögliche Wirkung entfaltet und darüber hinaus Größenvorteile, Synergieeffekte und eine größere Effizienz und Außenwirkung des Handelns der Union erzielt werden.
- (14) Die Zusammenarbeit sollte sicherstellen, dass der Zufluss der Mittel auf der Grundlage der Vorhersehbarkeit und der Regelmäßigkeit gewährt und flexibel gehandhabt wird und der Situation Grönlands Rechnung trägt. Dazu wird, soweit möglich und zweckmäßig, Budgethilfe eingesetzt.
- (15) Die Finanzvorschriften für den jährlichen Haushaltsplan der Union sind in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden "Haushaltsordnung"; mit dieser Bezugnahme wird immer auf die geltende Fassung dieser Verordnung, einschließlich der von der Kommission dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, verwiesen) festgelegt.
- (16) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit den geltenden Vereinbarungen durchgeführt, die mit internationalen Organisationen und Drittländern getroffen wurden.
- (17) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Programmierungsdokumente, Finanzierungsmaßnahmen und sonstigen besonderen Regeln sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁶, angenommen werden. Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um technische Durchführungsmaßnahmen von geringem finanziellem Umfang.

⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13-18.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND GRÖNLAND

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Ziel der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union, Grönland und Dänemark ist die Erhaltung der engen und dauerhaften Verbindungen zwischen den Partnern und die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung Grönlands.
2. Sie trägt der geostrategischen Lage Grönlands in der Arktis und den Fragen der Exploration und Nutzung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, Rechnung und gewährleistet diesbezüglich eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verstärkten politischen Dialog.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze der Partnerschaft

1. Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Union, Grönland und Dänemark erleichtert die Konsultationen und den politischen Dialog über die in diesem Beschluss festgelegten Ziele und Bereiche der Zusammenarbeit.
2. Die Partnerschaft legt vor allem den Rahmen für den politischen Dialog über Themen von gemeinsamem Interesse fest und bildet somit die Grundlage für eine umfassende Zusammenarbeit und einen breit angelegten Dialog unter anderem in folgenden Bereichen:
 - globale Fragen wie Energie, Klimawandel und Umwelt, natürliche Ressourcen einschließlich Rohstoffen, Seeverkehr, Forschung und Innovation,
 - die Arktis betreffende Fragen.

3. Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird Kohärenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU sowie mit sonstigen einschlägigen Maßnahmen der EU gewährleistet. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmen auf Grundlage der EU-Kooperationspolitik, die in Instrumenten wie Vereinbarungen, Erklärungen und Aktionsplänen festgelegt ist, sowie im Einklang mit den nach Artikel 4 angenommenen Kooperationsstrategien programmiert.
4. Die Maßnahmen der Zusammenarbeit werden in enger Abstimmung zwischen der Europäischen Kommission, der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks beschlossen. Diese Abstimmung erfolgt in voller Übereinstimmung mit den institutionellen, rechtlichen und finanziellen Zuständigkeiten jedes Partners. Zu diesem Zweck obliegt die Durchführung dieses Beschlusses der Europäischen Kommission und der Regierung Grönlands gemäß den Aufgaben und Zuständigkeiten beider Partner, die in den in Artikel 8 Absatz 4 genannten Finanzierungsvereinbarungen festgelegt sind.

Artikel 3

Ziele und Hauptbereiche der Zusammenarbeit

1. Die Partnerschaft hat folgende spezifische Ziele:
 - a) Unterstützung Grönlands und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern. Das Erreichen dieser Ziele wird anhand des prozentualen Anteils der Handelsbilanz am BIP, des prozentualen Anteils der Fischerei an den Gesamtausfuhren und der Ergebnisse der statistischen Indikatoren zur Bildung sowie anhand anderer geeignet erscheinender Indikatoren gemessen.
 - b) Beitrag zur Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse, die im Programmierungsdokument für die nachhaltige Entwicklung Grönlands (PDSD) nach Artikel 4 Absatz 2 genannt werden. Das Erreichen dieses Ziels wird anhand von Indikatoren wie der Zahl des Verwaltungspersonals mit abgeschlossener Ausbildung und dem prozentualen Anteil der (langfristig) in Grönland ansässigen Beamten gemessen.

2. Die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit sind:
 - a) allgemeine und berufliche Bildung, Tourismus und Kultur,
 - b) natürliche Ressourcen einschließlich Rohstoffen,
 - c) Energie, Klima, Umwelt und biologische Vielfalt,
 - d) die Arktis betreffende Fragen,
 - e) der soziale Sektor, Arbeitskräftemobilität, Systeme des sozialen Schutzes; Fragen der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssicherheit,
 - f) Forschung und Innovation in Bereichen wie Energie, Klimawandel, Katastrophenresilienz, natürliche Ressourcen einschließlich Rohstoffen, und nachhaltige Nutzung lebender Ressourcen.

Teil II

PROGRAMMIERUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 4

Programmierung

1. Im Rahmen der Partnerschaft übernimmt die Regierung Grönlands die Verantwortung für die Formulierung und Verabschiedung der sektorspezifischen Maßnahmen in den in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Bereichen der Zusammenarbeit. Sie sorgt ferner für eine angemessene Weiterverfolgung.

2. Auf dieser Grundlage legt die Regierung Grönlands ein von ihr ausgearbeitetes indikatives Programmierungsdokument für die nachhaltige Entwicklung Grönlands (im Folgenden "PDS") vor. Das PDS soll einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Grönland bilden, der mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Europäischen Union in Einklang steht.
3. Bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des PDS gelten folgende Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe: nationale Eigenverantwortlichkeit, Partnerschaftlichkeit, Koordinierung, Harmonisierung, Anpassung an die nationalen Systeme, gegenseitige Rechenschaftspflicht und Ergebnisorientiertheit.
4. Das PDS wird im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder der zugehörigen Programmierung führen. Es gilt nicht für nichtwesentliche Änderungen des PDS wie technische Anpassungen, Mittelschichtungen innerhalb der Richtbeträge für die vorrangigen Bereiche oder für die Aufstockung oder Kürzung der Richtbeträge um weniger als 20 %, sofern diese Änderungen die in dem PDS festgelegten vorrangigen Bereiche und Ziele nicht berühren. In diesem Fall werden das Europäische Parlament und der Rat binnen eines Monats von den Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 5

Durchführungsvorschriften

Die Europäische Kommission erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ausführliche Durchführungsvorschriften zu diesem Beschluss.

Artikel 6

Umfang der Finanzierung

Im Rahmen der von der Regierung Grönlands festgelegten sektorspezifischen Politik kann für folgende Tätigkeiten finanzielle Unterstützung gewährt werden:

- a) Reformen und Projekte in Einklang mit dem PDSG gemäß Artikel 4 Absatz 2,
- b) Institutionelle Entwicklung, Kapazitätsaufbau und Einbeziehung der Aspekte Umwelt und Klimawandel,
- c) Programme für technische Zusammenarbeit.

Artikel 7

Finanzbestimmungen

Die finanzielle Unterstützung der Union erfolgt hauptsächlich in Form von Budgethilfe.

Article 8

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

2. Die Kommission und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist ermächtigt, gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 geregelten Verfahren bei allen direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung aus Unionsmitteln ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung vorliegt.

Unbeschadet der vorstehenden Unterabsätze ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, ausdrücklich die Befugnis einzuräumen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen in Einklang mit der Haushaltsordnung vor Ort durchzuführen.

3. Grönland prüft regelmäßig, ob die aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzierenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Neben der jährlichen Rückmeldung an die Kommission über die bei der sektorspezifischen Politik erzielten Erfolge legt Grönland eine jährliche Erklärung vor, damit Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit gewährleistet sind. Es ergreift ferner geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug und leitet gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein, um zu Unrecht gezahlte Beträge wieder einzuziehen.
4. Die Verpflichtungen der Regierung Grönlands in Bezug auf die Verwaltung der Unionsmittel werden im Einzelnen in Finanzierungsvereinbarungen festgelegt, die mit der Kommission zum Zweck der Durchführung dieses Beschlusses geschlossen werden. In diesen Finanzierungsvereinbarungen werden insbesondere die Sektorindikatoren festgeschrieben; sie betreffen die Zahlungsbedingungen, die Prüfmethode für die Berichterstattung über die Fortschritte in Bezug auf die Sektorindikatoren sowie die Erfüllung der genannten Voraussetzungen.

Teil III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Grönland-Ausschuss (im Folgenden "Ausschuss") unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis beendet, wenn der Ausschussvorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Artikel 10
Evaluierungen und Berichte

1. Die Europäische Kommission, die Regierung Grönlands und die Regierung Dänemarks führen zum 31. Dezember 2017 eine Halbzeitüberprüfung der Partnerschaft und ihrer Auswirkungen auf Grönland insgesamt durch. Die Kommission bezieht alle einschlägigen Beteiligten, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure und lokalen Behörden, in die Bewertung der nach diesem Beschluss gewährten Unionshilfe ein.
2. Im Hinblick auf einen Beschluss über die Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Maßnahmenarten erstellt die Kommission mithilfe von Leistungs- und Erfolgsindikatoren, mit denen die Effizienz der Ressourcennutzung gemessen wird, spätestens Mitte 2018 einen Bericht über die Verwirklichung der Ziele und den europäischen Mehrwert dieses Beschlusses. Außerdem behandelt der Bericht Vereinfachungsmöglichkeiten, die interne und externe Kohärenz der durch diesen Beschluss begründeten Zusammenarbeit, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Er trägt Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den langfristigen Wirkungen des früheren Beschlusses Rechnung.
3. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, gegebenenfalls einschließlich eines Gesetzgebungsvorschlags für die an diesem Beschluss vorzunehmenden Änderungen.
4. Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Ziele dieses Beschlusses verwirklicht wurden, werden die Werte der Indikatoren nach Artikel 3 am 1. Januar 2014 zugrunde gelegt.
5. Grönland hat der Kommission alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlich sind.
6. Die längerfristigen Wirkungen und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse dieses Beschlusses werden nach Ende seiner Laufzeit nach den dann geltenden Vorschriften und Verfahren evaluiert.

Artikel 11
Finanzieller Bezugsrahmen

Der Richtbetrag für die Durchführung dieses Beschlusses beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf [217,8 Mio.]⁷ EUR.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁷ Alle Rahmenbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.